

# Vergaberegeln beim Einsatz von EU-Mitteln

Referent:

Christian Debach

Leiter der Stabsstelle

EU-Finanzkontrolle, Prüfstelle EU-Strukturförderung

bei der

Oberfinanzdirektion Karlsruhe

Stuttgart, März 2015

# Vergaberegeln beim Einsatz von EU-Mitteln

## Agenda

- Hintergrundinformationen
- Rechtliche Grundlagen / Orientierungen
- Grundsätzlicher Handlungsbedarf beim Einsatz von EU-Mitteln
- Verbindung zwischen Zuwendungsrecht und Vergaberecht

# Vergaberegeln beim Einsatz von EU-Mitteln

## Allgemeine Grundsätze

Richtlinie 2014/24/EU des Europ. Parlaments und des Rates  
vom 26.02.2014

### ❖ Erwägungsgrund 2 (auszugsweise):

Die **öffentliche Auftragsvergabe** spielt im Rahmen der "Europa 2020 Strategie ..." eine **Schlüsselrolle** als eines der marktwirtschaftlichen Instrumente, die zur Erzielung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums bei gleichzeitiger **Gewährleistung eines möglichst effizienten Einsatzes öffentlicher Gelder** genutzt werden sollen. ...

# Vergaberegeln beim Einsatz von EU-Mitteln

## Allgemeine Grundsätze

Richtlinie 2004/18/EG des Europ. Parlaments und des Rates vom 31.03.2004  
(vgl. auch Erwägungsgrund Nr. 1 der neuen EU-RL Nr. 2014/24/EU)

### ❖ Erwägungsgrund 2 (auszugsweise):

Die **Vergabe** von Aufträgen in den Mitgliedstaaten auf Rechnung des Staates, der Gebietskörperschaften und anderer Einrichtungen des öffentlichen Rechts ist an die **Einhaltung der im Vertrag niedergelegten Grundsätze gebunden**, insbesondere der Grundsätze des freien Warenverkehrs, der Niederlassungsfreiheit, der Dienstleistungsfreiheit sowie der daraus abgeleiteten Grundsätze wie z.B. der Grundsätze Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, gegenseitige Anerkennung, Verhältnismäßigkeit, Transparenz ...

# Vergaberegeln beim Einsatz von EU-Mitteln

## Feststellung des **Europ. Parlaments:**

- der Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe sei am stärksten von Misswirtschaft, Betrug und Korruption bedroht

## **Europ. Rechnungshof:**

- bei 19 % der geprüften Vorgänge wurden Verstöße gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge festgestellt

## **Europ. Kommission:**

- **Fehlerschwerpunkt** bei der Regionalförderung ist das öffentliche Beschaffungswesen
- durch **Finanzkorrekturen** soll eine Situation wiederhergestellt werden, bei der 100 % der zur Kofinanzierung durch die Strukturfonds erklärten Ausgaben mit den einschlägigen EU- und nationalen Vorschriften übereinstimmen

# Vergaberegeln beim Einsatz von EU-Mitteln

Entschießung der **Obersten Rechnungskontrollbehörden** der Europ. Union vom 11. Oktober 2013:

- ... während der Jahre 2014 und 2015 (wird) eine **gezielte Prüfung** der Analyse der Fehler im **Vergabeverfahren in Strukturfonds-Programmen** vorgenommen.

**Begründung** sind u.a. Feststellungen des Europ. Rechnungshofs wie:

- die Mitgliedstaaten (MS) geben die EU-Mittel nach dem Prinzip aus: "use it or lose it" (Verfall bei Nichtnutzung). Die Einhaltung der Vorschriften stehe erst an zweiter Stelle
- zu **typischen Fehlern** gehören ... die **Vergabe zusätzlicher Arbeiten** im Rahmen eines bestehenden öffentl. Auftrags, ohne dass anderen Bietern die Möglichkeit zur Abgabe eines Angebots eingeräumt wurde
- ermittelte Fehlerquoten bis 6,9 %

# Vergaberegeln beim Einsatz von EU-Mitteln

Werden **Unregelmäßigkeiten** beim Einsatz von EU-Mitteln festgestellt, sind **Finanzkorrekturen** gegenüber dem MS vorzunehmen.

Verantwortlich (zuständig) hierfür sind

- der MS selbst (funktionsfähiges VKS ist einzurichten)
- die EU-KOM, sofern der MS seiner Verpflichtung nicht nachkommt.

Finanzkorrekturen werden festgelegt durch

- Ausgleich des konkreten monetären Schadens für den EU-Haushalt
- Festlegung einer Pauschalkorrektur
- Extrapolation

# Vergaberegeln beim Einsatz von EU-Mitteln

Rechtliche Grundlagen für die Vornahme von Finanzkorrekturen:

- ❖ EG-Vertrag (vgl. z.B. Art. 317; Art. 325 - Betrugsbekämpfung)
- ❖ EU-Haushaltsordnung (VO - EU - Nr. 966/2012, Art. 59; Art. 101 ff betr. Vergabe)
- ❖ EU-Verordnungen (VO -EU- Nr. 1303/2013, Art. 4 Abs. 8; Art. 6; Art. 35 Abs. 2 VO 640/2014 - ELER; VO -EG- Nr. 1083/2006, Art. 14 i.V.m. Art. 100 ff)
- ❖ Entscheidungen des EuGH
- ❖ programmspezifische Entscheidung der KOM i.V.m. entsprechender EU-Verordnung (regelt Beziehung KOM - MS)
- ❖ projektspezifischer Bewilligungsbescheid bzw. Fördervertrag (regelt Beziehung MS (bewilligende Stelle) - Zuwendungsempfänger)

## Vergaberegeln beim Einsatz von EU-Mitteln Unterhalb der EU-Schwellenwerte

EuGH-Rechtsprechung: die Vergabegrundsätze gelten auch für Aufträge, die **nicht** oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (also unterhalb der EG-Schwellenwerte liegen) - **Binnenmarktrelevanz**.

Öffentliche Auftraggeber sind daher verpflichtet, die im EG-Vertrag genannten Regeln und Grundsätze, insbesondere freier Warenverkehr ( Art. 34 AEUV), Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV), Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV), Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung, Transparenz, Verhältnismäßigkeit und gegenseitige Anerkennung einzuhalten (vgl. KOM-Mitteilung Nr. 2006/C 179/02).

# Vergaberegeln beim Einsatz von EU-Mitteln

## Unterhalb der EU-Schwellenwerte

Elemente, die ein **grenzüberschreitendes Interesse** belegen können: z.B.

- Auftragsgegenstand (Art des Auftrags)
- geschätzter Auftragswert
- Besonderheiten des betreffenden Sektors (Größe und Struktur des Marktes, wirtschaftliche Gepflogenheiten usw.)
- geografische Lage des Ausführungsorts
- der Nachweis von Angeboten aus anderen MS oder Interessensbekundungen von Unternehmen aus anderen MS

Grenzüberschreitendes Interesse sei auszuschließen, wenn der betreffende Auftrag von **wirtschaftlich nur sehr geringer Bedeutung** sei (vgl. EuG, Urteil v. 29.05.2013 - T-384/10)

# Vergaberegeln beim Einsatz von EU-Mitteln

## Allgemeine Grundsätze

### Richtlinie 2014/24/EU, Art. 18:

- ❖ Abs. 1: Grundsätze für die Vergabe von Aufträgen:
  - ❖ Die öffentlichen Auftraggeber behandeln alle Wirtschaftsteilnehmer in gleicher und nicht-diskriminierender Weise und handeln transparent und verhältnismäßig.
- ❖ Abs. 3: Die **Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen**, um dafür zu sorgen, dass die Wirtschaftsteilnehmer bei der Ausführung öffentlicher Aufträge die geltenden ... Verpflichtungen einhalten, die durch **Rechtsvorschriften der Union, einzelstaatliche Rechtsvorschriften ...** festgelegt sind (vgl. hierzu auch Art. 6 VO -EU- Nr. 1303/2013)

# Vergaberegeln beim Einsatz von EU-Mitteln

Umsetzung von EU-Vorgaben in deutsches Recht

Arten der Vergabe

- § 3 Abs. 2 VOL/A:

Die Vergabe von Aufträgen erfolgt in Öffentlicher Ausschreibung.

In **begründeten Ausnahmefällen** ist eine Beschränkte Ausschreibung oder eine Freihändige Vergabe zulässig.

# Vergaberegeln beim Einsatz von EU-Mitteln

## Umsetzung von EU-Vorgaben in deutsches Recht Arten der Vergabe

§ 3 Abs. 2 VOB/A:

Öffentliche Ausschreibung **muss** stattfinden, soweit nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen.

# Vergaberegeln beim Einsatz von EU-Mitteln

## Erfahrungen, Erkenntnisse aus Prüfungen

### Regeln werden nicht beachtet!

- ❖ Häufig wird freihändig oder sogar direkt (also ohne Vergleichsangebote einzuholen) vergeben. Begründungen sind z.B.
  - ❖ langjährige gute Zusammenarbeit
  - ❖ andere machten mit dem Bieter gute Erfahrungen
  - ❖ örtliche Nähe wird bevorzugt
  - ❖ rascherer Service z.B. bei Reparatur, im Garantiefall
  - ❖ weitere Bieter sind nicht bekannt
  - ❖ weitere Bieter haben sich trotz Aufforderung nicht gemeldet (es ist aber nichts dokumentiert)
  - Zeitknappheit (Dringlichkeit)
  - hohe Kosten für Ausschreibungsverfahren
  - Ausschreibung lässt keinen Mehrwert an Erkenntnis hinsichtlich des Preises erwarten

# Vergaberegeln beim Einsatz von EU-Mitteln

**Achtung:** insbesondere wenn EU-Mittel verwendet werden, ist zunehmende Kontrolle durch die EU-Organe gegeben und zwar **auch** dann, **wenn die Schwellenwerte unterschritten** sind, nachdem lt. EuGH die Grundsätze des EG-Vertrags auch für diese Aufträge gelten. Entscheidend hierbei ist die Frage der Binnenmarktrelevanz.

Bevorzugte Prüfthemen sind dann:

- Wettbewerb
- Transparenz
- Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes
- Nichtdiskriminierung
- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- "Nachträge"

# Vergaberegeln beim Einsatz von EU-Mitteln

## Erfahrungen, Erkenntnisse

- ❖ KOM erwartet konsequente Anwendung der Ausschreibungs- und Vergaberegeln
- ❖ KOM prüft Einhaltung sehr konsequent
- ❖ KOM stützt sich insbes. auf plausible **Dokumentation**
- ❖ Diskussionen auf diesem Gebiet mit der KOM sind kaum erfolgreich
- ❖ bei Nicht-Beachtung ist finanzielle Berichtigung nicht auszuschließen (vgl. Beschluss der Kommission vom 19.12.2013 C(2013)9527 final, zuvor KOM-Leitlinie COCOF 07/0037/03-DE)

# Vergaberegeln beim Einsatz von EU-Mitteln

## Allgemeine Grundsätze

Richtlinie 2004/18/EG des Europ. Parlaments und des Rates vom 31.03.2004

- ❖ Art. 43: Vergabevermerke
  - ❖ Die öffentlichen Auftraggeber fertigen über jeden vergebenen Auftrag, jede Rahmenvereinbarung und jede Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems einen **Vergabevermerk** an.
  - ❖ Der Vermerk bzw. sein wesentlicher Inhalt wird der KOM auf deren Ersuchen mitgeteilt (er ist bei jeder Prüfung vorzulegen)
- ❖ Richtlinie 2014/24/EU Art. 84 Vergabevermerke über Vergabeverfahren
  - ❖ Abs. 2: ... Die Dokumentation wird während **mindestens drei Jahren** ab dem Tag der Vergabe des Auftrags **aufbewahrt** (vgl. hierzu auch Art. 140 VO -EU- Nr. 1303/2013 - Verfügbarkeit von Dokumenten).

# Vergaberegeln beim Einsatz von EU-Mitteln

## Dokumentation im Vergabeverfahren

- ❖ Gebot der Dokumentation über das gesamte Verfahren hinweg ( § 20 VOB/A, § A20 VOB/A, § 20 VOL/A, § 24 VOL/A EG)
  - ❖ Schriftlich sind von Anbeginn fortlaufend festzuhalten
    - ❖ die einzelnen Stufen des Verfahrens
    - ❖ die einzelnen Maßnahmen
    - ❖ maßgebende Feststellungen (VOB/A)
    - ❖ Begründung der einzelnen Entscheidungen

# Vergaberegeln beim Einsatz von EU-Mitteln

Nationales oder EU-Vergaberecht?

- prüfen, ob bestimmte monetäre Werte unter- oder überschritten werden (Schwellenwertprüfung)
  
- werden die in den EU-Vergaberegeln genannten Werte **unterschritten** - Anwendung nationales Vergaberecht (vgl. jedoch Beschluss der Kommission vom 19.12.2013, C(2013)9527 final, zuvor KOM-Leitlinie COCOF 07/0037/03-DE)

# Vergaberegeln beim Einsatz von EU-Mitteln

Beispiele für mögliche Finanzkorrekturen gem. KOM-Beschluss bzw. KOM-Leitlinie:  
Auftragsbekanntmachung und Verdingungsunterlagen

Auftragsbekanntmachung wurde nicht veröffentlicht  (Art. 35 und 58 RL 2004/18/EG bzw. Abschnitt 2.1 KOM-Mitteilung zu Auslegungsfragen Nr. 2006/C 179/02)	z.B. keine Veröffentlichung im Amtsblatt der EU, obwohl dies nach den KOM-RL vorgesehen ist	Korrektursatz: 100 % des Auftragswerts
	Veröffentlichung ist vorgeschrieben, sie erfolgte jedoch nicht im EU-Amtsblatt aber auf eine Weise (z.B. auf nationaler Ebene), dass auch Unternehmen in anderen EU-MS Zugang zu Infos hatten, die es diesen ermöglicht hätten, ein Angebot einzureichen	Korrektursatz: 25 % des Auftragswerts

# Vergaberegeln beim Einsatz von EU-Mitteln

Beispiele für mögliche Finanzkorrekturen gem. KOM-Beschluss bzw. KOM-Leitlinie:  
Auftragsbekanntmachung und Verdingungsunterlagen

Künstliche <b>Aufteilung</b> von Bau-/Dienstleistungs-/Lieferverträgen (Art. 9 Abs. 3 RL 2004/18/EG)	Ein Vorhaben wird aufgeteilt mit der Folge, dass der Auftragswert unterhalb der Schwellenwerte liegt, wodurch eine Veröffentlichung des gesamten Auftrags im EU-Amtsblatt verhindert wird	Korrektursatz: 100 % des Auftragswerts
	Veröffentlichung ist vorgeschrieben, sie erfolgte jedoch nicht im EU-Amtsblatt aber auf eine Weise (z.B. auf nationaler Ebene), dass auch Unternehmen in anderen EU-MS Zugang zu Infos hatten, die es diesen ermöglicht hätten, ein Angebot einzureichen	Korrektursatz: 25 % des Auftragswerts

# Vergaberegeln beim Einsatz von EU-Mitteln

Beispiele für mögliche Finanzkorrekturen gem. KOM-Beschluss bzw. KOM-Leitlinie:

Auftragsbekanntmachung und Verdingungsunterlagen

<p>Nichteinhaltung von Fristen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• für den Eingang der Angebote</li><li>• für den Eingang der Anträge auf Teilnahme</li></ul> <p>(Art. 38 RL 2004/18/EG)</p>	<p>Die Fristen für die Einreichung der Angebote (oder der Anträge zur Teilnahme) waren kürzer als in den RL vorgesehen</p>	<p>Korrektursatz: 25 % wenn die Fristen um mindestens 50 % verkürzt wurden</p>
		<p>Korrektursatz: 10% wenn die Fristen um mindestens 30 % verkürzt wurden</p>
		<p>Korrektursatz: 5 % bei allen anderen Fristverkürzungen</p>

# Vergaberegeln beim Einsatz von EU-Mitteln

Beispiele für mögliche Finanzkorrekturen gem. KOM-Beschluss bzw. KOM-Leitlinie:

Auftragsbekanntmachung und Verdingungsunterlagen

<p>Fehlende Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• von Eignungskriterien in der Auftragsbekanntmachung</li> <li>und/oder der</li> <li>• Zuschlagskriterien (und deren Gewichtung) in der Auftragsbekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen</li> </ul> <p>Art. 36, 44, 45 bis 50, 53 RL 2004/18/EG</p>	<p>In der Auftragsbekanntmachung werden die Eignungskriterien nicht dargelegt</p> <p>und/oder</p> <p>die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung sind weder in der Auftragsbekanntmachung noch in den Verdingungsunterlagen detailliert genug beschrieben</p>	<p>Korrektursatz: 25 %</p> <hr/> <p>Korrektursatz: 10% wenn die Kriterien zwar benannt aber nicht detailliert genug dargestellt sind</p>
<p>Unrechtmäßige und/oder diskriminierende Eignungs-/ Zuschlagskriterien in der Auftragsbekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen</p> <p>Art. 45 bis 50, Art. 53 RL 2004/18/EG</p>	<p>Wirtschaftsteilnehmer werden aufgrund unrechtmäßiger Eignungs-/Zuschlagskriterien von der Abgabe eines Angebots abgehalten,</p> <p>z.B. Verpflichtung über eine Niederlassung oder eine Vertretung im jeweiligen Land zu verfügen</p> <p>Erfahrung des Bieters im jeweiligen Land oder in der Region sind Voraussetzung</p>	<p>Korrektursatz: 25 %</p> <p>Der Satz kann, abhängig von der Schwere der UR verringert werden bis auf 5 %</p>

# Vergaberegeln beim Einsatz von EU-Mitteln

Beispiele für mögliche Finanzkorrekturen gem. KOM-Beschluss bzw. KOM-Leitlinie:

## Bewertung der Angebote

<p>Änderung der Eignungskriterien nach Eröffnung der Angebote. Dies führt zu unrechtmäßiger Zulassung von Bietern</p> <p>Art. 2 und Art. 44 Abs. 1 der RL 2004/18/EG</p>	<p>Kriterien wurden während der Auswahlphase geändert. Dadurch wurden Bieter zugelassen, die unter Beachtung der ursprünglichen Kriterien nicht zugelassen waren</p>	<p>Korrektursatz: 25 %</p> <p>Der Satz kann, abhängig von der Schwere der UR verringert werden bis auf 5 %</p>
<p>Änderung der Eignungskriterien nach Eröffnung der Angebote. Dies führt zu unrechtmäßigem Ausschluss von Bietern</p> <p>Art. 2 und Art. 44 Abs. 1 der RL 2004/18/EG</p>	<p>Kriterien wurden während der Auswahlphase geändert. Dadurch wurden Bieter ausgeschlossen, die unter Beachtung der ursprünglichen Kriterien zugelassen waren</p>	<p>Korrektursatz: 25 %</p> <p>Der Satz kann, abhängig von der Schwere der UR verringert werden bis auf 5 %</p>

# Vergaberegeln beim Einsatz von EU-Mitteln

Beispiele für mögliche Finanzkorrekturen gem. KOM-Beschluss bzw. KOM-Leitlinie:

## Bewertung der Angebote

Mangel an Transparenz und/oder Gleichbehandlung bei der Bewertung Art. 2 und 43 der RL	<ul style="list-style-type: none"><li>• Prüfpfad ist hinsichtlich der Bewertung der Angebote unklar/nicht gerechtfertigt/nicht genügend transparent/nicht vorhanden</li><li>• Vergabevermerk ist nicht vorhanden/enthält nicht alle erforderlichen Informationen</li></ul>	Korrektursatz: 25 % Der Satz kann, abhängig von der Schwere der UR verringert werden bis auf 5 %
Änderung eines Angebots während der Bewertung Art. 2 der RL	Der öffentl. Auftraggeber erlaubt einem Bieter, sein Angebot während der Bewertung der Angebote zu ändern	Korrektursatz: 25 % Der Satz kann, abhängig von der Schwere der UR verringert werden bis auf 5 %
Interessenkonflikt Art. 2 der RL	Es wird ein Interessenkonflikt entweder auf Seiten des Empfängers der EU-Finanzhilfe oder auf Seiten des Auftraggebers festgestellt	Korrektursatz: 100 %

# Vergaberegeln beim Einsatz von EU-Mitteln

Beispiele für mögliche Finanzkorrekturen gem. KOM-Beschluss bzw. KOM-Leitlinie:

## Auftragsdurchführung

<p>Wesentliche Änderung der in der Auftragsbekanntmachung oder den Verdingungsunterlagen dargelegten Auftrags Elemente</p> <p>Art. 2 der RL</p>	<p>Zu den wesentlichen Auftrags Elementen der Auftragsvergabe zählen u.a. der Preis, die Art der Arbeiten, der Fertigstellungszeitraum, die Zahlungsbedingungen, die verwendeten Materialien. Ggf. bedarf es einer Einzelentscheidung</p>	<p>Korrektursatz: 25 %</p> <p>Zuzüglich des Werts des zusätzlichen Auftragsbetrags, der sich aus der wesentlichen Änderung der Auftrags Elemente ergibt</p>
<p>Vergabe zusätzlicher Aufträge (sofern dies eine wesentliche Änderung der ursprünglichen Auftragsbedingungen darstellt) ohne Wettbewerb, es sei denn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• zwingende Dringlichkeit aufgrund <b>nicht vorhersehbarer</b> Ereignisse</li><li>• eine <b>unvorhersehbare</b> Situation tritt ein</li></ul> <p>Art. 31 Abs. 1 c) und Art. 4 Abs. 4 a) der RL</p>	<p>Hauptauftrag wurde ordnungsgemäß vergeben, jedoch durch weitere Aufträge ergänzt, die nicht gemäß den Richtlinien vergeben wurden</p>	<p>Korrektursatz: 100 % der zusätzlichen Aufträge</p> <p>Der Satz kann, auf 25 % verringert werden, wenn der Gesamtwert der zusätzlichen Aufträge die Schwellenwerte der RL und 50 % des ursprünglichen Auftragswerts nicht übersteigt</p>

# Vergaberegeln beim Einsatz von EU-Mitteln

Beispiele für mögliche Finanzkorrekturen gem. KOM-Beschluss bzw. KOM-Leitlinie:

Auftragsdurchführung

<b>Zusätzliche Leistungen</b> , die die in den Regelungen festgelegten Schwellenwerte übersteigen Art. 31 Abs. 4 a der RL	Der Hauptauftrag wurde ordnungsgemäß vergeben, jedoch durch Zusatzaufträge ergänzt, die den ursprünglichen Auftragswert um mehr als 50 % übersteigt	Korrektursatz: 100 % des Betrags, der 50 % des ursprünglichen Auftragswerts übersteigt.
--	---	---

- Ist eine UR lediglich formaler Art ohne tatsächliche oder potenzielle finanzielle Auswirkungen, so wird keine Finanzkorrektur vorgenommen
- werden in einem einzigen Verfahren mehrere UR festgestellt, so werden Korrektursätze nicht kumuliert. Der Korrektursatz wird anhand der schwerwiegendsten UR bestimmt
- nimmt der MS erforderliche Korrekturmaßnahmen nicht vor, um weitere UR der festgestellten Art zu vermeiden, können die Finanzkorrektursätze angehoben werden

# Vergaberegeln beim Einsatz von EU-Mitteln

## Zuwendungsrecht

- ❖ Bei der Verwendung öffentlicher Mittel - somit auch bei der Gewährung von Zuwendungen - sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (vgl. § 7 LHO sowie VV dazu).
- ❖ Diese Grundsätze gelten für alle finanzwirksamen Maßnahmen der öffentlichen Hand - Verwendung von Steuermitteln (vgl. Nr. 1.1 VV zu § 7 LHO)

# Vergaberegeln beim Einsatz von EU-Mitteln

## Zuwendungsrecht

- ❖ Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit haben u.a. zum Ziel (vgl. VV zu § 7 LHO),
  - ❖ die bestmögliche Nutzung der einzusetzenden Mittel (Ressourcen) zu bewirken
  - ❖ die günstigste Relation zwischen verfolgtem Zweck und eingesetzten Ressourcen anzustreben
  - ❖ ein bestimmtes Ergebnis mit möglichst geringem Mitteleinsatz zu erzielen (Minimal-/Sparsamkeitsprinzip)
  - ❖ mit einem bestimmten Mitteleinsatz das bestmögliche Ergebnis zu erzielen (Ergiebigkeits-/Maximalprinzip)

# Vergaberegeln beim Einsatz von EU-Mitteln

## Zuwendungsrecht

- ❖ Nähere Hinweise zur Vergabe von Aufträgen im Zus.Hang mit der Erfüllung eines Zuwendungszwecks ergeben sich aus den jeweiligen Allgemeinen Nebenbestimmungen, die i.d.R. Bestandteil des Zuwendungsbescheids (**auch an private Zuwendungsempfänger**) werden.

# Vergaberegeln beim Einsatz von EU-Mitteln

## Zuwendungsrecht

### ❖ ANBest-K:

- ❖ Bei der Vergabe von Aufträgen ... sind die nach dem Gemeinschaftsrecht anzuwendenden Vergabevorschriften ... und, wenn Aufträge mit einem Gesamtauftragswert von mehr als (in B-W 100.000 €), die überwiegend durch Zuwendungen finanziert werden, vergeben werden, die VOL/A zu beachten.
- ❖ Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers aufgrund des 4. Teils des GWB und der VgV, den 2. Abschnitt der VOL/A bzw. VOB/A sowie der VOF oder andere Vergabe-bestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

# Vergaberegeln beim Einsatz von EU-Mitteln

## Zuwendungsrecht

### ❖ ANBest-P:

- ❖ Wenn Aufträge mit einem Gesamtauftragswert von mehr als (in B-W. 100.000 €), die überwiegend durch Zuwendungen finanziert werden, vergeben werden, sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden: VOB/A, VOL/A
- ❖ Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers aufgrund des 4. Teils des GWB und der VgV, den 2. Abschnitt der VOL/A bzw. VOB/A sowie der VOF oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

# Vergaberegeln beim Einsatz von EU-Mitteln

## Zuwendungsrecht

- ❖ Bei der Verwendung von Mitteln des EU-Haushalts sind die Grundsätze einer wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten:
  - ❖ vgl. Art. 6 VO (EU) Nr. 966/2012 (EU-HHOrdnung): für die Ausführung des Haushaltsplans gelten ... die Grundsätze ... der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, die eine wirksame und effiziente interne Kontrolle erforderlich macht
  - ❖ vgl. Art. 59 (EU) Nr. 966/2012 (EU-HHOrdnung): geteilte Mittelverwaltung - KOM und MS stellen sicher, dass die Mittel aus dem Haushalt der Union nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ... verwendet werden
  - ❖ vgl. Art. 53 VO (EU) Nr. 966/2012 (EU-HHOrdnung): Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Kommission zusammen, damit die Mittel nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet werden
  - ❖ vgl. Art. 14 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1083/2006: Der Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung wird angewandt
  - ❖ vgl. Art. 4 Abs. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013: Im Einklang mit Art. 30 der HHOrdnung beachten KOM und MS den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung

# Vergaberegeln beim Einsatz von EU-Mitteln

## Möglicher Prüfpfad

### Grundsätze ...

**"Prüfungen in Bezug auf die Vergabe öffentlicher Aufträge sollten sicherstellen, dass die EG-Vorschriften sowie die nationalen Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen eingehalten werden und während des gesamten Vergabevorgangs die Grundsätze der Gleichbehandlung, Nicht-diskriminierung, Transparenz, des freien Warenverkehrs und des Wettbewerbs beachtet wurden."**

(vgl. KOM-Leitfaden für Verwaltungsprüfungen 2007 - 2013, COCOF 08-0020-04, Nr. 3.1)

# Vergaberegeln beim Einsatz von EU-Mitteln

## Möglicher Prüfpfad

**In die Prüfung sollten folgende Verfahrensabschnitte einbezogen werden:**

- Vorbereitung der Ausschreibung / ggf. Begründung für die gewählte Vergabeart
- Bekanntmachung
- Leistungsbeschreibung
- Auswahlkriterien
- Zuschlagskriterien
- Vertragsvergabe
- Vertragsdurchführung

# Vergaberegeln beim Einsatz von EU-Mitteln

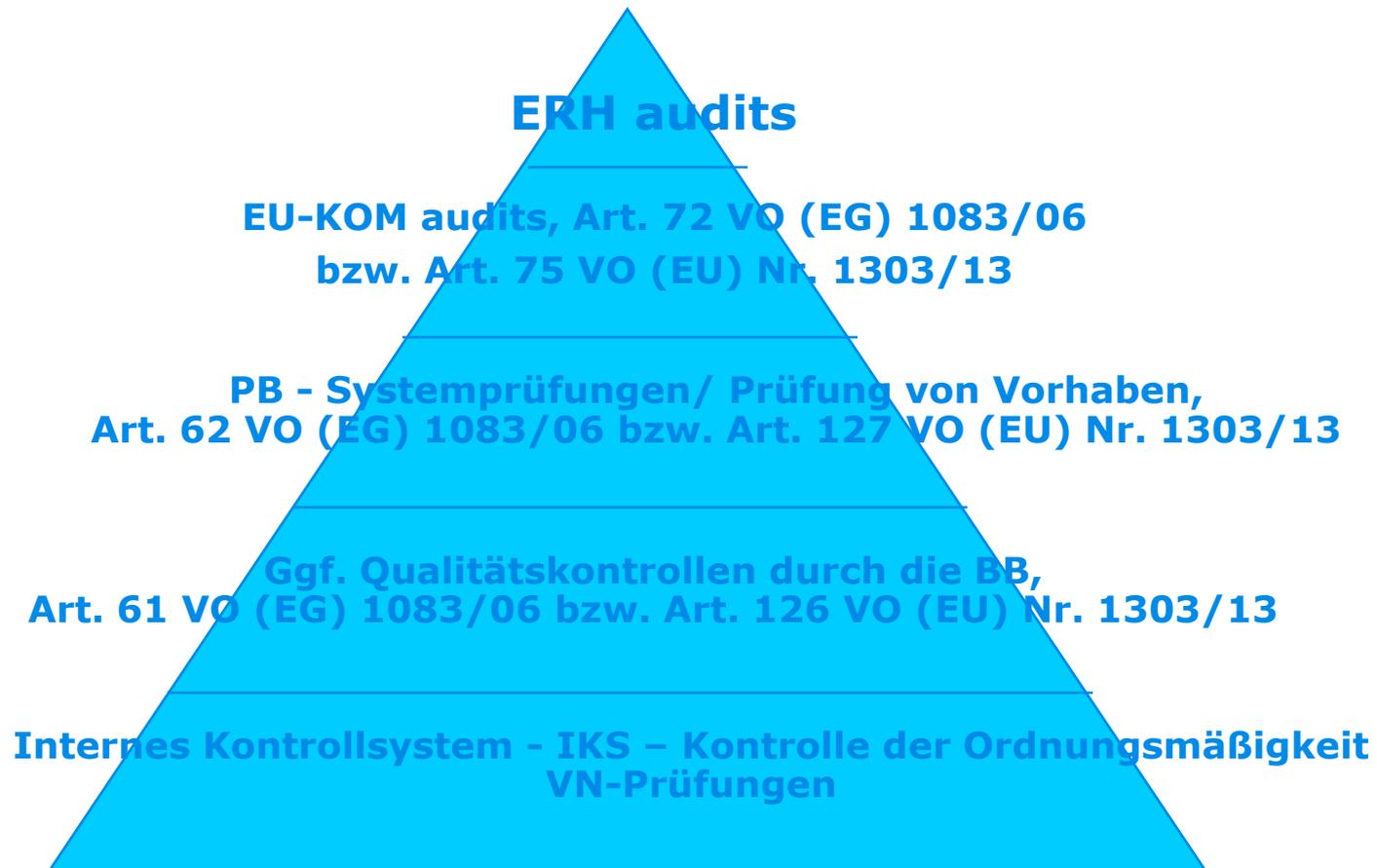
## Möglicher Prüfpfad

### Die Bestätigung über eine durchgeführte Prüfung sollte zusammenfassend folgendes beinhalten:

- ❖ der Projektträger wurde auf die Einhaltung der Vergaberegeln hingewiesen
- ❖ die angewandte Vergaberechtsmethode entspricht den Vorgaben entsprechend dem eingesetzten Betrag
- ❖ die angewendeten Auswahl- und Zuschlagskriterien sind dokumentiert und sind angemessen
- ❖ die Kriterien entsprechen den EU-Prinzipien Transparenz, Nicht-diskriminierung, Gleichbehandlung
- ❖ es liegen keine Erkenntnisse über diskriminierende Vorgehensweisen oder Spezifikationen vor

# Vergaberegeln beim Einsatz von EU-Mitteln

## Die verschiedenen Prüfebene



# Vergaberegeln beim Einsatz von EU-Mitteln

**Ihre Einschätzung meine Damen und Herren:**

**Der Einsatz von EU-Mitteln ist eher ein Risiko  
oder doch eine Chance?**

# Vergaberegeln beim Einsatz von EU-Mitteln

Danke für's Zuhören!